

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/de7ed00d-86ce-3562-9778-0068811866aa>

Bibliografie

Titel	Strafprozessordnung (StPO)
Amtliche Abkürzung	StPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	312-2

§ 429 StPO - Terminsachricht an den Einziehungsbeteiligten

- (1) Dem Einziehungsbeteiligten wird der Termin zur Hauptverhandlung durch Zustellung bekanntgemacht; [§ 40](#) gilt entsprechend.
- (2) Mit der Terminsachricht wird dem Einziehungsbeteiligten, soweit er an dem Verfahren beteiligt ist, die Anklageschrift und in den Fällen des [§ 207 Absatz 2](#) der Eröffnungsbeschluss mitgeteilt.
- (3) Zugleich wird der Einziehungsbeteiligte darauf hingewiesen, dass
1. auch ohne ihn verhandelt werden kann,
 2. er sich durch einen Rechtsanwalt mit nachgewiesener Vertretungsvollmacht vertreten lassen kann und
 3. über die Einziehung auch ihm gegenüber entschieden wird.

